

Allgemeine Bedingungen Strom Netzanschluss Hoch- und Mittelspannung (AB-S-HN)

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1.	Geltungsbereich	3
1.2.	Versorgungs- und Anschlusspflicht	3
1.3.	Netzanschluss	3
1.4.	Anschlusskategorien	3
2.	Anschluss- und Verknüpfungspunkt bei Hoch- und Mittelspannungsanschlüssen	4
3.	Eigentumsverhältnisse und Verantwortlichkeiten	4
3.1.	Eigentum und Rechte	4
3.2.	Elektrische Eigentums Grenzen (Kabel- und Schaltfelder)	4
3.3.	Bauliche Eigentums Grenzen (Eigentum an den baulichen Voraussetzungen)	4
3.4.	Zutrittsrecht	5
3.5.	Dienstbarkeiten	5
4.	Anmeldung für den Netzanschluss	6
5.	Störende Netzurückwirkungen	6
6.	Haftung	7
7.	Bezugsberechtigte Leistung	7
8.	Art der Anschlüsse und Zuleitung	7
8.1.	Netzanschluss	7
8.2.	Anschlussleitung	7
8.3.	Hauptanschluss	8
8.4.	Weitere Anschlüsse (Reserve- und Notanschlüsse)	8
9.	Netzanschlussbeitrag (NAB) und Netzkostenbeitrag (NKB)	8
9.1.	Allgemeines	8
9.2.	Netzanschlussbeitrag (NAB)	8
9.3.	Betrieb, Unterhalt, Ersatz und Verstärkung des Netzanschlusses	9
9.3.1.	Betrieb und Unterhalt des Netzanschlusses	9
9.3.2.	Ersatz und Verstärkung des Netzanschlusses	9
9.4.	Netzkostenbeitrag (NKB)	9

9.4.1.	Bemessung NKB _____	9
9.4.2.	Neuanschluss _____	9
9.4.3.	Leistungserhöhung bei bestehendem Netzanschluss _____	9
9.4.4.	Netzanschluss ohne aktive Nutzung (NoN) _____	10
10.	Temporäre Netzanschlüsse (Baustrom) _____	10
11.	Energieerzeugungsanlagen (EEA) und Energiespeicher _____	10
11.1.	Energieerzeugungsanlagen (EEA) _____	10
11.2.	Energiespeicher _____	11
12.	Eigenverbrauch _____	11
12.1.	Netzanschlussvertrag für EEA und Energiespeicher _____	12
12.2.	Haftung für EEA und Energiespeicher _____	12
13.	Kündigung und Rückbau _____	12
14.	Inkraftsetzung und Änderungen _____	12
	Anhang 1: Ansätze für Netzkostenbeiträge (NKB) NE 3 und NE 5 _____	13

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Die vorliegenden "Allgemeine Bedingungen Strom Netzanschluss Hoch- und Mittelspannung (AB-S-HN)" regeln die gesetzliche Versorgungs- und Anschlusspflicht und sind für Kunden mit einem Anschluss an die Netzebene (NE) 3 und 5 von der IBC massgebend. Die nachfolgenden Bedingungen betreffen somit Kunden, die als Netzanschlussnehmer einen Anschluss an das Hoch- und Mittelspannungsnetz von der IBC erstellen, ändern, betreiben oder stilllegen.

Die im Netzanschlussvertrag zwischen der IBC und dem Netzanschlussnehmer getroffenen Abmachungen gehen diesen AB-S-HN vor.

1.2. Versorgungs- und Anschlusspflicht

Die IBC ist verpflichtet, innerhalb der Bauzone alle Endverbraucher und ausserhalb der Bauzone die ganzjährig bewohnten Objekte und Liegenschaften im eigenen Netzgebiet an das Verteilnetz anzuschliessen. Der Begriff der Bauzone bestimmt sich nach dem eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Recht.

1.3. Netzanschluss

Über den Netzanschluss wird die Verbrauchsstätte (Objekt/Liegenschaft) des Netzanschlussnehmers an das Verteilnetz von der IBC angeschlossen. Der Netzanschlussnehmer erhält das Recht, seine elektrischen Anlagen gegen Bezahlung des Netzanschlussbeitrages (NAB) und des Netzkostenbeitrages (NKB) an das Verteilnetz anzuschliessen sowie das Verteilnetz für den Energiebezug und den Abtransport der Produktion aus Energieerzeugungsanlagen (EEA) zu nutzen.

1.4. Anschlusskategorien

Die IBC unterscheidet zwischen den folgenden Anschlusskategorien:

- Netzebene (NE) 3: Anschluss an das überregionale Verteilnetz (Hochspannung 60 kV)
- Netzebene (NE) 5: Anschluss an das regionale Verteilnetz (Mittelspannung 10 kV)
- Netzebene (NE) 7: Anschluss an das lokale Verteilnetz (Niederspannung unter 1'000 Volt)

Netzanschlussnehmer von der IBC haben Anspruch auf einen Netzanschluss an das lokale Verteilnetz (NE 7). Der Netzanschluss an die NE 7 wird in den «AB-S-NN» geregelt.

Der Netzanschluss an die NE 3 oder NE 5 wird auf Basis des Anschlussgesuchs sowie der örtlichen und technischen Gegebenheiten im Einzelfall durch die IBC beurteilt und entschieden. Netzanschlüsse auf NE 3 und NE 5 sind grundsätzlich nur möglich, sofern die Gesamteffizienz des Netzes nicht beeinträchtigt wird (Unternutzung bereits bestehender oder geplanter weiterer Netzinfrastruktur). Für den Anschluss an die NE 3 und 5 gelten innerhalb der Bauzone die folgenden Minimalanforderungen:

	Minimale Nutzungsdauer	Minimale Anschlussleistung
Überregionale Verteilnetze (NE 3)	4'500 Stunden	20 MVA
Regionale Verteilnetze (NE 5)	2'500 Stunden	800 kVA

Ein Anschluss an das Hoch- und Mittelspannungsnetz setzt ein eigenes Unterwerk oder eine eigene Transformatorenstation voraus. Deren Bau, Betrieb und Unterhalt liegen in der Verantwortung des

Netzanschlussnehmers. Eine Bündelung von mehreren Netzanschlussnehmern mit je einer Leistung von weniger als 800 kVA zur Erlangung eines Mittelspannungsanschlusses an die NE 5 wird nicht zugelassen.

2. Anschluss- und Verknüpfungspunkt bei Hoch- und Mittelspannungsanschlüssen

Der Anschlusspunkt (Grenzstelle) wird in der Regel am Endverschluss zwischen der Anschlussleitung und der Schaltanlage des Kunden festgelegt. Zudem bildet der Anschlusspunkt innerhalb der Bauzone die Schnittstelle zwischen dem überregionalen oder regionalen Verteilnetz und den Anlageteilen des Netzanschlussnehmers. Am Anschlusspunkt erfolgt die Berechnung der Emissionsgrenzwerte nach EN 50160 bzw. jener Kenngrößen, die mit Grenzwerten zu vergleichen sind.

Der Verknüpfungspunkt (Netzanschlusspunkt) ist der Ort, an dem die Anbindung der Anschlussleitung des Netzanschlussnehmers an das Verteilnetz von der IBC erfolgt. Am Verknüpfungspunkt sind auch andere Netzanschlussnehmer angeschlossen oder können angeschlossen werden. Am Verknüpfungspunkt erfolgt in der Regel die Beurteilung bezüglich der Netzurückwirkungen nach DACHCZ (HS). Der Ort des Verknüpfungspunktes sowie dessen Zuordnung zu einer bestimmten Netzebene werden durch die IBC bestimmt.

Die konkrete Umschreibung und Festlegung des jeweiligen Verknüpfungspunktes und dem Anschlusspunkt werden in einem separaten Netzanschlussvertrag festgelegt.

3. Eigentumsverhältnisse und Verantwortlichkeiten

3.1. Eigentum und Rechte

Durch die Finanzierung (Kostentragung) der Anschlussleitung kann nicht auf die Eigentümerschaft geschlossen werden. Die IBC und der Kunde sind Betriebsinhaber im Sinne von Art. 27 Elektrizitätsgesetz (EleG) der jeweils in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen.

3.2. Elektrische Eigentums Grenzen (Kabel- und Schaltfelder)

Die elektrische Eigentums Grenze zwischen dem regionalen und überregionalen Netz und den Anlagen des Netzanschlussnehmers bildet der Anschlusspunkt. Bis zum Anschlusspunkt reichen grundsätzlich die elektrischen Leitungen und Netzanlagen der IBC. Dies bedeutet, dass die Anschlussleitung zwischen dem Verknüpfungspunkt und dem Anschlusspunkt in der Regel im Eigentum und der Verantwortung von der IBC ist. Ausserhalb der Bauzone verbleibt die Anschlussleitung, insbesondere bei Stichstationen, im Eigentum des Netzanschlussnehmers. Ausnahmen werden im Netzanschlussvertrag schriftlich geregelt.

3.3. Bauliche Eigentums Grenzen (Eigentum an den baulichen Voraussetzungen)

Das Eigentum und die Umsetzung der baulichen Voraussetzungen (Kontrolle von Leitungsführung, Kabelschutz, Belagsarbeiten, Kabelschächte, Bewilligungen etc.) des Netzanschlusses verbleiben vom Verknüpfungspunkt bis zur Parzellengrenze des Netzanschlussnehmers in der Regel bei der IBC, insofern der IBC alle notwendigen Informationen vom Netzanschlussnehmer in geeigneter Weise vorliegen. Die Ausführung der baulichen Voraussetzungen sind gemäss den Bestimmungen von der IBC durch den Netzanschlussnehmer zu veranlassen und zu bezahlen. Ausserhalb der Bauzone verbleibt die Anschlussleitung inklusive der baulichen Voraussetzungen, insbesondere bei Stichstationen, im Eigentum des Netzanschlussnehmers.

Das Eigentum und die Verantwortung an den baulichen Voraussetzungen (Kabelschutz, Mauerdurchbrüche, Wasser- und Gasabdichtung Hauseintritt etc.) des Netzanschlusses ab Parzellengrenze bis zum Anschlusspunkt verbleiben beim Netzanschlussnehmer. Entsprechende Arbeiten sind gemäss den Bestimmungen von der IBC durch den Netzanschlussnehmer zu veranlassen und zu bezahlen. Zu beachten sind dabei die technischen Anschlussbedingungen (WVCH) und die ergänzenden Weisungen der IBC (Anhang zu WVCH). Der Netzanschlussnehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die Abdichtung der Hauseinführung bzw. der Einführung zum Aussenzählerkasten gegen Gas- und Wassereintritt. Er hat bei der Erstellung der baulichen Massnahmen für den Hausanschluss die Vorgaben in den Werkvorschriften (WVCH und den Anhang der IBC dazu) einzuhalten. Er haftet auch für sämtliche Schäden, welche aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften resultieren, selbständig und uneingeschränkt. Anderslautende Regelungen zu den obigen Bestimmungen werden im Netzanschlussvertrag schriftlich geregelt.

3.4. Zutrittsrecht

Der Netzanschlussnehmer gewährt der IBC jederzeit ungehindert Zufahrt bzw. Zugang zu den Örtlichkeiten der Netz- und Versorgungsanlagen, die sich im Eigentum der IBC befinden. Der Kunde gewährt der IBC jederzeit ungehindert Zutritt, für die Erstellung, Änderung, Kontrolle, Ablesung, den Unterhalt, die Reparatur, Abschaltung und den Ersatz der auf seinem Grundstück / Gebäude befindenden Leitungen, Anschlüsse, Anlagen und Einrichtungen (inkl. Mess-, Steuerungs-, Datenübertragungs- und Kommunikationseinrichtungen etc.) zu ermöglichen.

3.5. Dienstbarkeiten

Der Netzanschlussnehmer erteilt oder verschafft der IBC kostenlos die Durchleitungsrechte (Dienstbarkeit) für die ihn versorgenden Anschlussleitungen. Der Netzanschlussnehmer hat das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

Der Netzanschlussnehmer, für dessen Belieferung mit elektrischer Energie die Erstellung einer Verteilkabine oder Trafostation notwendig ist, hat den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Netzanschlussnehmer gewährt der IBC eine entsprechende Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht. Für die Einräumung der Dienstbarkeit innerhalb der Bauzone bezahlt die IBC dem Netzanschlussnehmer eine einmalige angemessene Entschädigung. Ausserhalb der Bauzone ist von der IBC keine Entschädigung zu bezahlen, wenn die Verteilkabine oder Trafostation auf dem Grundstück des anzuschliessenden Netzanschlussnehmers steht. Die Kosten für die Beurkundung der Dienstbarkeit und Eintragung im Grundbuch übernimmt die IBC. Der Aufstellungsort der Verteilkabine bzw. Trafostation wird von der IBC und dem Netzanschlussnehmer gemeinsam festgelegt. Spätere Verlegungskosten werden vom Verursacher getragen. Die IBC ist berechtigt, an dieser Verteilkabine bzw. Trafostation und den dazugehörigen Leitungen auch andere Netzanschlussnehmer anzuschliessen.

4. Anmeldung für den Netzanschluss

Die IBC plant und realisiert in der Regel alle Anschlüsse an ihr Verteilnetz sowie deren Änderungen und Erweiterungen unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Der Kunde hat der IBC die von ihr geforderten notwendigen Informationen und Unterlagen zu den Anschlüssen, z. B. zur vorgesehenen Nutzung und zu speziellen Installationen wie Produktionsanlagen und Speichern, kostenlos und termingerecht zu liefern.

Ein Neuanschluss, eine Änderung und Erweiterung des bestehenden Netzanschlusses an das IBC-Verteilnetz hat mit einem Technischen Anschlussgesuch (TAG) sowie mit einer vollständigen Installationsanzeige vor dem Anschluss oder dessen Anpassung und Erweiterung zu erfolgen. Unterlässt es der Netzanschlussnehmer eine solche Anzeige zu machen, haftet er für den daraus entstandenen Schaden und Mehraufwand.

Für den Netzanschluss unterbreitet die IBC dem Netzanschlussnehmer eine Anschlussofferte über den Netzanschlussbeitrag (NAB) und den Netzkostenbeitrag (NKB), der sich an der Dimensionierung der Anschlussleitung und der bezugsberechtigten Leistung bemisst. Die IBC beginnt frühestens mit dem Erstellen des elektrischen Anschlusses, wenn die vom Auftraggeber oder seinem Vertreter rechtsgültig unterzeichnete Auftragsbestätigung der Anschlussofferte bei der IBC vorliegt.

Jegliche technischen und betrieblichen Änderungen oder Erweiterungen an den bestehenden Anlagen sowie die Inbetriebnahme neuer Anlagen hinter dem Anschlusspunkt, die von der ursprünglichen Anmeldung abweichen, erfordern eine Überprüfung durch die IBC und allenfalls eine Anpassung der installierten bezugsberechtigten Leistungen (Leistungserhöhung).

Das Anschlussgesuch ist der IBC frühzeitig, d. h. mindesten sechs Monate vor Beginn der Arbeiten einzureichen, damit die notwendigen Abklärungen gemacht, die Anschlussofferte unterzeichnet sowie die baulichen und dinglichen Voraussetzungen geklärt werden können. Bei einem zu spät eingereichten Anschlussgesuch mit den dazugehörigen technischen Unterlagen kann auf die Interessen des Netzanschlussnehmers keine Rücksicht genommen werden.

5. Störende Netzurückwirkungen

Spätestens ab dem Zeitpunkt des Netzanschlusses ist sicherzustellen, dass die elektrischen Anlagen und Installationen dem anerkannten Stand der Technik entsprechen und störende Netzurückwirkungen (insbesondere Spannungs- oder Frequenzschwankungen) vermieden werden können. Bei Verdacht auf störende Netzurückwirkungen kann die IBC eine Erstabklärung (Messungen der Netzqualität) durchführen. Ergibt die Erstabklärung, dass eine störende Netzurückwirkung vorliegt, stellt die IBC dem Netzanschlussnehmer eine Pauschale für die Erstabklärung in Rechnung und der Netzanschlussnehmer ist verpflichtet, die störende Netzurückwirkung umgehend zu beheben. Wird die störende Netzurückwirkung nicht umgehend behoben, behält sich die IBC das Recht vor, den Netzanschlussnehmer vom Verteilnetz zu trennen. Weitere Abklärungen oder Messungen erfolgen auf Wunsch des Netzanschlussnehmers und werden diesem nach Aufwand von der IBC in Rechnung gestellt. Ergibt die Erstabklärung, dass keine störende Netzurückwirkung vorliegt, trägt die IBC die Kosten der Erstabklärung.

Ist die IBC aufgrund der Grösse und Leistung der elektrischen Anlagen des Netzanschlussnehmers gezwungen, in den eigenen Anlagen oder in den Anlagen des Netzanschlussnehmers Schutzeinrichtungen gegen unzulässige Netzurückwirkungen zu installieren (vgl. EN/SN 50160), so hat der Netzanschlussnehmer für die Kosten der Schutzeinrichtung aufzukommen.

6. Haftung

Ansprüche aus Schäden an elektrischen Anlagen und Installationen hinter dem Anschlusspunkt gegenüber der IBC sind ausgeschlossen. Der Netzanschlussnehmer hat insbesondere sicherzustellen, dass Schäden an eigenen oder in fremdem Eigentum befindlichen elektrischen Anlagen und Installationen ausgeschlossen sind. Die gegenseitige Beeinflussung von Verbrauch, Produktion der EEA und Energiespeicher innerhalb der Verbrauchsstätte liegt in der Verantwortung des Netzanschlussnehmers.

7. Bezugsberechtigte Leistung

Bei Netzanschlussnehmern mit einem Netzanschluss an der NE 3 oder 5 muss die bezugsberechtigte Leistung mindestens dem effektiv bezogenen Spitzenwert (gemessenes 15-minütiges Leistungsmaximum in kW unter Berücksichtigung des Leistungsfaktors $\cos \varphi$) entsprechen.

Durch periodische Kontrollen und Messungen wird überprüft, ob der tatsächliche Leistungsbezug resp. die tatsächlichen Nennwerte der Anschlussüberstromunterbrecher die verrechneten Anschlusswerte nicht überschreiten.

Wird festgestellt, dass die bezugsberechtigte Leistung (Nennwerte der Anschlussüberstromunterbrecher oder der bezogene Spitzenwert) ohne Meldung an die IBC erhöht worden ist, so hat der Netzanschlussnehmer für sämtliche dadurch entstandenen Umtriebe aufzukommen. Die Anschlusswerte werden neu festgelegt und es erfolgt eine Nachverrechnung des Netzkostenbeitrags.

Die vereinbarte bezugsberechtigte Leistung wie auch eine allfällige berechtigte Einspeiseleistung bei Produzenten wird im Netzanschlussvertrag festgehalten.

8. Art der Anschlüsse und Zuleitung

8.1. Netzanschluss

Der Netzanschluss umfasst sämtliche Anlagenteile vom Verknüpfungspunkt bis zum Anschlusspunkt des Kunden. Die IBC bestimmt die Art der Anschlussleitung (Redundanz, Freileitung, Kabel oder kombiniert), die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, Art und Ort etc. der Anschlüsse zwischen ihrem Verteilnetz und den elektrischen Anlagen des Kunden sowie die Mess- und Steuerapparate. Dabei nimmt die IBC nach Möglichkeit auf die Interessen des Netzanschlussnehmers Rücksicht.

8.2. Anschlussleitung

Unter einer Anschlussleitung ist eine Verbindung in Kabel oder einer Freileitung zwischen dem Verteilnetz von der IBC (Verknüpfungspunkt) und den elektrischen Anlagen des Kunden zu verstehen. Wird eine Leitung von der IBC in eine Station des Kunden eingeschlaucht, so wird die Einschlaufung insgesamt als eine Anschlussleitung zum Netz des Kunden betrachtet. Umfang und Art der Leitung werden im separaten Netzanschlussvertrag festgelegt.

8.3. Hauptanschluss

Der Hauptanschluss (die Anschlussleitung) ist so dimensioniert, dass über diesen die bezugsberechtigte Leistung des Kunden dauernd gedeckt werden kann. Der Hauptanschluss ist im Normalzustand dauernd galvanisch verbunden.

8.4. Weitere Anschlüsse (Reserve- und Notanschlüsse)

Alle zusätzlich zum Hauptanschluss erstellten Leitungen und Anschlüsse gelten als weitere Anschlüsse. Diese werden ausschliesslich auf Verlangen des Kunden durch die IBC erstellt, um die speziellen Bedürfnisse des Kunden abzudecken. Dabei handelt es sich um Reserveanschlüsse zur Erhöhung der Redundanz, Anschlüsse für Noteinspeisungen, Revisionsanschlüsse und temporäre Anschlüsse. Die weiteren Zuleitungen sind nicht notwendigerweise so dimensioniert, dass die bezugsberechtigte Leistung des Kunden dauernd gedeckt werden kann. Über Reserve- und Notanschlüsse kann die Vollversorgung nur nach rechtzeitiger Abstimmung mit der IBC und zeitlich begrenzt gesichert werden.

9. Netzanschlussbeitrag (NAB) und Netzkostenbeitrag (NKB)

9.1. Allgemeines

Die IBC erhebt zur Sicherstellung einer verursachergerechten Kostendeckung bei Neuanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen Anschlussbeiträge. Für Netzanschlüsse an das Verteilnetz setzen sich diese aus dem Netzanschlussbeitrag (NAB) und dem Netzkostenbeitrag (NKB) zusammen. Die durch den NAB und NKB ungedeckten Kosten des Verteilnetzes und die der überliegenden Netze sind Teil des Netznutzungstarifs.

Die Grösse des Netzanschlusses (Leitungsquerschnitt) und den Ort des Verknüpfungspunktes bestimmt die IBC. Die IBC berücksichtigt, soweit als möglich, die Interessen des Netzanschlussnehmers. Mehrkosten, die durch behördliche Auflagen (wie Gewässer- und Landschaftsschutzmassnahmen) entstehen, gehen vollständig zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

9.2. Netzanschlussbeitrag (NAB)

Der NAB deckt die Kosten des Netzanschlusses vom Verknüpfungspunkt bis zum Anschlusspunkt des anzuschliessenden Objektes. Der NAB wird ausschliesslich nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Höhe des NAB ist vom Kabelquerschnitt und der Länge der Anschlussleitung abhängig.

Der NAB umfasst die Kosten für Planung, Projektierung und die technische Berechnung des Netzanschlusses sowie für die Lieferung und Montage der Netzanschlussleitung, der Kabelschutzrohre und Kabelendverschlüsse sowie deren Verlegung, Transport und die Inbetriebnahme. Die Kosten werden mit einer Richtofferte angeboten. Nicht im NAB enthalten sind sämtliche dinglichen Voraussetzungen. Für diese hat der Netzanschlussnehmer besorgt zu sein und trägt die damit verbundenen Kosten.

Die IBC bestimmt, unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit sowie baulicher und technischer Umsetzbarkeit, den geeigneten Verknüpfungspunkt sowie die Netzebene des Netzanschlusses.

Sind aufgrund des Netzanschlusses Netzverstärkungen notwendig, können dem Netzanschlussnehmer die damit verbundenen Kosten weiterverrechnet werden.

Der Netzanschlussnehmer ist verpflichtet, sämtliche für den Netzanschluss notwendigen Dienstbarkeiten der IBC unentgeltlich zu erteilen oder zu verschaffen und die notwendigen Bewilligungen einzuholen.

Können für den Netzanschluss bereits bestehende Kabelschutzrohre von der IBC oder bauliche Voraussetzungen, welche im Rahmen von Vorinvestitionen getätigt wurden, benutzt werden, so hat der Netzanschlussnehmer die IBC gemäss Anhang 1 zu entschädigen.

9.3. Betrieb, Unterhalt, Ersatz und Verstärkung des Netzanschlusses

9.3.1. Betrieb und Unterhalt des Netzanschlusses

Der Netzanschlussnehmer und die IBC versichern die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen und tragen die daraus entstehenden Kosten. Sämtliche Kosten für Unterhalt und Instandhaltung ab dem durch die IBC festgelegten Verknüpfungspunkt bis zum Anschlusspunkt gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers. Die Kostentragung hat dabei keinen Einfluss auf das Eigentum der Anlagen.

9.3.2. Ersatz und Verstärkung des Netzanschlusses

Die Kostentragung für Verstärkungen, Verlegungen und sonstige Änderungen von Anschlüssen erfolgt entsprechend der Kostenaufteilung für neue Netzanschlüsse. Anpassungskosten, die ausschliesslich durch die IBC verursacht werden, gehen zu Lasten der IBC. Ist ausschliesslich der Netzanschlussnehmer Verursacher, so gehen die entsprechenden Kosten zu seinen Lasten. Ersatzanschlüsse, die mit dem Unterhalt des Verteilnetzes notwendig oder aus wirtschaftlichen Überlegungen oder Altersgründen (Erneuerung) angezeigt sind, nimmt die IBC in Absprache mit dem Netzanschlussnehmer vor. Der Netzanschlussnehmer wird über den Ersatzanschluss vorzeitig informiert. Die Kosten für den Ersatzanschluss (Kabelanlage) sowie die baulichen Voraussetzungen ab Verknüpfungspunkt bis zum Anschlusspunkt gehen vollumfänglich zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

9.4. Netzkostenbeitrag (NKB)

9.4.1. Bemessung NKB

Der NKB wird zur Deckung eines angemessenen Teils der vorgelagerten Netzkomponenten erhoben. Der NKB bemisst sich nach der bestellten bezugsberechtigten Anschlussleistung, unabhängig davon, ob für den Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.

Der NKB wird anhand der Ansätze gemäss Anhang 1 ermittelt und wird für jeden Netzanschluss bzw. für jede Leistungserhöhung fällig. Die Ansätze werden periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

9.4.2. Neuanschluss

Bei einem Netzanschluss an die NE 3 oder 5 ergibt sich der NKB aus der vereinbarten Anschlussleistung in kVA (mindestens die minimale Anschlussleistung für die jeweilige NE) multipliziert mit dem Leistungssatz in CHF/kVA gemäss Anhang 1. Die vereinbarte Anschlussleistung für Netzanschlüsse an die NE 3 und 5 wird in einem Netzanschlussvertrag geregelt.

9.4.3. Leistungserhöhung bei bestehendem Netzanschluss

Bei jeder Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung wird für die Anhebung des abgesicherten Nennstroms ein NKB fällig. Bei einer Leistungserhöhung eines Netzanschlusses an die NE 3 oder 5 ergibt sich der NKB aus der Differenz des für einen Neuanschluss an die NE 3 oder 5 fällig werdenden NKB abzüglich des bereits geleisteten NKB. Der bereits geleistete NKB wird anhand der Unterlagen (Installationsanzeige, Anschlussofferte, Energieliefervertrag, Kontrollberichte oder Projektunterlagen)

gen) ermittelt. Fehlen Unterlagen oder Angaben, so bestimmt die IBC den NKB mittels Erfahrungswerte eines anderen Netzanschlussnehmers mit einem vergleichbaren Leistungs- und Verbrauchsprofil.

9.4.4. Netzanschluss ohne aktive Nutzung (NoN)

Nutzt der Netzanschlussnehmer den Netzanschluss nicht mehr aktiv, kann er die vorübergehende Stilllegung des Netzanschlusses unter Einhaltung einer Frist von 30 Kalendertagen schriftlich beantragen. Der Netzanschluss wird daraufhin zu Lasten des Netzanschlussnehmers plombiert und die Messeinrichtungen demontiert. Der vom Netzanschlussnehmer bezahlte Netzanschluss bleibt bestehen und wird weiter durch die IBC unterhalten. Ebenfalls bleibt das Anrecht auf die bezugsberechtigte Leistung erhalten. Der Netzanschluss ist weiterhin spannungsführend und bei Arbeiten um das Objekt und an diesem Objekt zu berücksichtigen.

Die Kosten für die vorübergehende Stilllegung werden dem Netzanschlussnehmer in Rechnung gestellt. Die Einstellung wird ab der nächsten Abrechnung (periodisch oder ausserordentlich) wirksam, nicht aber rückwirkend. Der Kunde haftet bis zum Ende des Vertragsverhältnisses für die Bezahlung der Netznutzung und der bezogenen Energie sowie allfälliger Dienstleistungsgebühren und Abgaben. Nach Ablauf der Kündigungsfrist ist an dem betreffenden Anschlusspunkt des Kunden kein Energiebezug mehr möglich. Es fallen ab diesem Zeitpunkt keine Netznutzungs- und Energielieferkosten zu der betreffenden Übergabestelle mehr an.

Bei Reaktivierung des NoN wird dieser wie ein Neuanschluss behandelt. Die Bewilligungsbehörde ist zu informieren. Die Kosten für die Wiederinbetriebnahme an das Verteilnetz werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Ist mit der Reaktivierung eine Leistungserhöhung geplant, ist der entsprechende NKB zu leisten.

Ist ein Netzanschluss länger als zwei Jahre ohne aktive Nutzung, kann ein Netzurückbau bis zum Verknüpfungspunkt durch die IBC erfolgen. Die Kosten für den Netzurückbau sind durch den Netzanschlussnehmer zu tragen. In diesem Fall verliert der Netzanschlussnehmer den Anspruch auf den ursprünglich bezahlten NKB und die bezugsberechtigte Leistung.

10. Temporäre Netzanschlüsse (Baustrom)

Temporäre Netzanschlüsse für Baustellen, Festanlässe etc. sind für eine Zeitdauer von maximal drei Jahren zulässig. Nach drei Jahren sind die temporären Netzanschlüsse durch definitive zu ersetzen. Die temporären Netzanschlüsse werden ab dem von der IBC bestimmten Verknüpfungspunkt erstellt.

Können Teile des temporären Netzanschlusses für den definitiven Netzanschluss verwendet werden, werden die bereits geleisteten Entschädigungen an den definitiven Netzanschluss angerechnet.

11. Energieerzeugungsanlagen (EEA) und Energiespeicher

11.1. Energieerzeugungsanlagen (EEA)

EEA können parallel mit dem Verteilnetz betrieben werden, wenn sie auf der Netzversorgungsseite mittels Überstromschutzeinrichtungen der Verbraucherstromkreise fest angeschlossen sind. Der Netzanschluss von EEA wird unter Berücksichtigung der gegebenen Netzverhältnisse, der Leistung und Betriebsweise der EEA sowie der berechtigten Interessen des Betreibers von der IBC festgelegt.

Für die Planung und Installation der EEA sind insbesondere die ergänzenden Weisungen (TAB) zu beachten. Die Messanordnung (Messkonzept) für die gewünschte Nutzung wird von der IBC bestimmt. Die Erstinbetriebnahme von EEA hat im Beisein von der IBC zu erfolgen.

Werden an einem Anschluss Erzeugungseinheiten und Endverbraucher angeschlossen, wird ein Netzkostenbeitrag für eine allfällige vereinbarte Bezugsleistung erhoben, nicht aber für die Einspeiseleistung. Die mit dem Anschluss zusammenhängende bezugsberechtigte Leistung wie auch die Grenzleistung für die Einspeisung werden im Netzanschlussvertrag geregelt.

11.2. Energiespeicher

Energiespeicher (Batterien etc.) können parallel mit dem Netz betrieben werden, wenn sie auf der Netzversorgungsseite von Überstromschutzeinrichtungen der Verbraucherstromkreise fest angeschlossen sind. Bis zu einer bestimmten, in den technischen Anschlussbedingungen (TAB) definierten Einspeiseleistung, können Energiespeicher einphasig an das Netz angeschlossen werden.

Für elektrische Energiespeicher gelten bezüglich Meldewesen, Anschluss und Betrieb dieselben Bestimmungen wie für EEA im Parallelbetrieb mit dem Stromversorgungsnetz. Die Eigentumsverhältnisse des Energiespeichers sind für den Netzanschlussvertrag nicht relevant.

Die gesamthafte Bezugsleistung aus dem Netz (Endverbrauch und Laden des Energiespeichers) sowie die gesamte Einspeiseleistung (Produktion der EEA und Entladen des Energiespeichers) dürfen die beim Netzanschluss installierte maximale Bezugsleistung nicht übersteigen.

Der Netzanschlussnehmer hat die Betriebsart des Energiespeichers vor der Inbetriebnahme festzulegen und diese der IBC mit dem Anschlussgesuch einen Monat im Voraus mitzuteilen. Änderungen der Betriebsart nach der Inbetriebnahme sind der IBC einen Monat vor der Änderung schriftlich mitzuteilen. Vor der Inbetriebnahme hat der Netzanschlussnehmer die Betriebssicherheit des Energiespeichers zwingend nachzuweisen. Dazu hat er einen typenspezifischen Konformitätsnachweis vorzuweisen, der bestätigt, dass ein erfolgreicher Funktionstest durchgeführt wurde. Weiter ist der Nachweis zu erbringen, dass die Sensoren am Energiespeicher sowie der Energieflussrichtungssensor (EnFluRi) einwandfrei funktionieren und gemäss den Herstellerangaben installiert wurden.

12. Eigenverbrauch

Netzanschlussnehmer, die eine EEA betreiben, haben das Recht, die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst zu verbrauchen und bzw. oder die selbst produzierte Energie zum Verbrauch am Ort der Produktion ganz oder teilweise zu veräussern («Eigenverbrauch»).

Das Recht auf Eigenverbrauch gilt für alle Anlagen, unabhängig von der Grösse, der verwendeten Technologie oder einer allfälligen Förderung. Voraussetzung für den Eigenverbrauch ist, dass die EEA hinter dem Verknüpfungspunkt betrieben wird, über welchen der Netzanschlussnehmer versorgt wird, d. h. Bezug und Rückspeisung erfolgen grundsätzlich über dieselbe Anschlussleitung.

Ein Wechsel zwischen Eigenverbrauch und Nettoproduktion kann vom unabhängigen Produzenten auf jeden ersten Tag eines Quartals (Starttag) gewählt werden. Diese Wahl muss der IBC schriftlich mindestens zwei Monate (eintreffend) vor dem gewünschten Starttag mitgeteilt werden. Entstehende Aufwände aus dem Wechsel von Nettoproduktion in den Eigenverbrauch oder umgekehrt werden dem Netzanschlussnehmer pauschal in Rechnung gestellt.

12.1. Netzanschlussvertrag für EEA und Energiespeicher

Mit Netzanschlussnehmern, die eine EEA oder einen Energiespeicher betreiben, schliesst die IBC einen separaten Netzanschlussvertrag ab. Dieser regelt insbesondere den Eigenverbrauch und die Messung der bezogenen und produzierten Energie ausführlich.

12.2. Haftung für EEA und Energiespeicher

EEA sowie Energiespeicher sind Starkstromanlagen im Sinne von Art. 13 ff. des Elektrizitätsgesetzes (EleG). Die Haftung von Starkstromanlagen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 27 ff. (EleG) sowie den allgemeinen auf den Betrieb einer Starkstromanlage anwendbaren haftpflicht-rechtlichen Normen.

Der Netzanschlussnehmer sowie der jeweilige Eigentümer der EEA und des Energiespeichers sind für den Betrieb, Unterhalt und die Versicherung der sich in ihrem oder fremden Eigentum befindenden Anlagen hinter dem Anschlusspunkt auf eigene Kosten verantwortlich. Die Anlagen sind insbesondere vor Spannungs- und Frequenzschwankungen zu schützen, die auf unvorhergesehenen Rückspeisungen der EEA zurückzuführen sind.

Die Haftung von der IBC richtet sich nach Ziffer 6. Jede weitergehende Haftung von der IBC wird, sofern zulässig, ausgeschlossen. Alle Schäden an und durch Anlagen im Eigentum des Netzanschlussnehmers in Folge von Manipulationen, Spannungsschwankungen und dergleichen hinter dem Anschlusspunkt sind vom Netzanschlussnehmer selber zu tragen.

13. Kündigung und Rückbau

Der Netzanschlussnehmer kann seinen Netzanschluss unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist auf das Ende eines Monats schriftlich kündigen. Die Kündigung hat sämtliche zur Planung, zum Rückbau und zur Betriebsaufhebung des Netzanschlusses erforderlichen Informationen zu enthalten. Nach erfolgter Kündigung wird die Anschlussleitung vom Verteilnetz getrennt und die IBC oder ihre Beauftragten bauen die Messgeräte aus. In diesem Fall wird die IBC den Netzanschluss am Verknüpfungspunkt trennen und die Anschlussleitung zurückbauen. Die IBC informiert den Netzanschlussnehmer über den Zeitpunkt des Rückbaus. Sämtliche Aufwände aus dem Rückbau gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

Ist die Anschlussleitung noch nicht zurückgebaut, kann der Netzanschlussnehmer die Reaktivierung des gekündigten Netzanschlusses beantragen. Sofern technisch möglich nimmt die IBC die Anschlussleitung wieder in Betrieb. Sämtliche Aufwände aus der Reaktivierung gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers. Für die Reaktivierung ist ein NKB geschuldet, falls die ursprünglich bezugsberechtigte Leistung überschritten wird.

14. Inkraftsetzung und Änderungen

Diese AB-S-HN treten am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Versionen. Die jeweils gültige Fassung der AB-S-HN ist unter ibc-chur.ch/agb einsehbar. Auf Anfrage werden dem Kunden die AB-S-HN in gedruckter Form zugestellt. Die IBC ist berechtigt, die AB-S-HN jederzeit zu ändern. Änderungen werden rechtzeitig vor deren Inkrafttreten unter ibc-chur.ch/agb publiziert bzw. auf Wunsch in gedruckter Form zugestellt.

Anhang 1: Ansätze für Netzkostenbeiträge (NKB) NE 3 und NE 5

a) Niederspannungsanschlüsse (NE 3) inner- und ausserhalb der Bauzone	CHF/kVA (exkl. MWST)
Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/kVA aufgrund der vertraglich vereinbarten maximalen Anschlussleistung	65.00

b) Niederspannungsanschlüsse (NE 5) inner- und ausserhalb der Bauzone	CHF/kVA (exkl. MWST)
Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/kVA aufgrund der vertraglich vereinbarten maximalen Anschlussleistung	105.00